

## **Badeordnung für den Pfordter See (Badestelle)**

### **I. Allgemeines**

1. Zum Bereich des Pfordter See gehören:
  - 1.1 die gesamte Wasserfläche mit angrenzenden Uferböschungen,
  - 1.2 die angrenzende Liegewiese
  - 1.3 die auf den angrenzenden Flächen ausgewiesenen Parkplätze.
2. Die Badeordnung dient dem friedlichen Miteinander der Gäste sowie der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit.
3. Die Badeordnung ist für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich. Mit dem Betreten des Bereiches des Pfordter Sees werden diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit erlassenen Anordnungen anerkannt.
4. Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf.
5. Personenkraftwagen und motorisierte Zweiräder sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen und kenntlich gemachten Parkplätzen abzustellen. Insbesondere ist das Befahren der Wege außerhalb des Parkplatzbereiches mit solchen Fahrzeugen untersagt. Das Fahren mit Fahrrädern ist nur im Bereich der Wege- und Parkplatzflächen gestattet.

### **II. Ordnungsgrundsätze**

1. Die Einrichtungen der Badestelle sowie das Gelände sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haften die Besucherinnen und Besucher für den Schaden. Anfallender Müll ist selbst zu beseitigen.
2. Das Campieren und Übernachten am Pfordter See ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Schlitz.
3. Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Eine Störung, Belästigung oder Gefährdung anderer Personen ist nicht gestattet. Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Zustimmung des Grundstückseigentümers und damit der Stadtverwaltung Schlitz, vertreten durch den Fachbereich Zentrale Dienste.
4. Lärmende Musik, Handlungen und Spiele, welche die übrigen Besucher empfindlich stören bzw. belästigen, sind zu unterlassen.
5. Der Aufenthalt am Pfordter See ist nur in mindestens üblicher Badebekleidung gestattet.

6. Jede Verunreinigung des Sees ist zu unterlassen (Benutzung von Seife, Haarwaschmitteln u.ä., das Hineinwerfen von Papier, Abfällen usw.).
7. Das Benutzen von Segelbooten und motorisierten Wasserfahrzeugen (auch Modellboote) ist untersagt. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Schlitz.
8. Das Anlegen von Feuerstellen und deren Entzündung und das Aushöhlen der Uferböschungen sind nicht gestattet.
9. Das Grillen ist untersagt.
10. Das Tauchen mit Tauchgeräten ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Schlitz.
11. Die Stadt Schlitz bzw. die Beauftragten der Stadtverwaltung üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des für die Sicherheit und Ordnung eingesetzten Personals ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Hausordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Pfordter Sees ausgeschlossen werden. Daneben kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Bei Nichtbeachten des Hausverbotes erfolgt eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch.
12. Das Rauchen ist nur ab einem Alter von 18 Jahren gestattet. Der Bereich des Pfordter Sees ist von Zigarettenresten freizuhalten.
13. Behälter aus Glas oder Porzellan (Flaschen etc.) dürfen nicht benutzt werden.
14. Fundgegenstände sind bei der Stadt Schlitz - Fundbüro abzugeben. Über diese wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

### **III. Zutritt**

1. Der Zutritt ist allen mit Ausnahme der unter Ziffer 2 genannten Personen gestattet, die Nutzung des Gewässers grundsätzlich nur Schwimmern. Nichtschwimmern ist das Baden nur in Ufernähe mit Schwimmhilfen und unter Aufsicht eines erwachsenen Schwimmers erlaubt.
2. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - Personen, die das Gelände oder die Badestelle zu gewerblichen oder sonstigen, nicht üblichen Zwecken nutzen wollen
  - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.

- Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, Kinder unter 7 Jahren, sowie Anfallskranken, z. B. Epileptikern, ist die Benutzung der Badestelle nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.

#### **IV Öffnungszeiten**

1. Die Nutzungszeiten werden aus Gründen des Natur- und Lärmschutzes täglich von 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr festgelegt. Nach Ablauf der täglichen Öffnungszeit ist das Gelände unverzüglich zu räumen.
2. Die Badesaison wird jährlich festgesetzt und kann mit Informationen zur Wasserqualität beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (<https://badeseen.hlnug.de/badegewaesser/vogelsbergkreis/grosser-pfordter-see>) abgerufen werden.
4. Das Baden und Schwimmen ist nur während der Badesaison erlaubt.
3. Der Betreiber kann die Benutzung des Sees, z.B. bei Veranstaltungen, einschränken.
3. Bei Überfüllung oder aus besonderem Anlass kann der See ganz oder teilweise gesperrt bzw. geschlossen werden.

#### **V Haftung**

1. Das Baden und Schwimmen im See erfolgt auf **eigene Gefahr**. Es besteht keine Bade-/Wasseraufsicht. Eltern bzw. Begleitpersonen haben auf Ihre Kinder bzw. zu betreuenden Personen zu achten und haften für diese.
2. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzerinnen und Nutzer.
3. Für die Zerstörung, Beschädigungen oder für das Abhandenkommen der auf das Gelände der Badestelle eingebrachten Sachen und Wertgegenstände wird nicht haftet.
4. Die Besucherinnen und Besucher benutzen den Bereich des Pfordter Sees einschließlich der Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Gelände in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
5. Bei Sach- und Personenschäden, die von Besucherinnen und Besuchern verursacht werden, haften diese nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **VI Benutzung des Sees - Badebereich**

1. Bei Gewittergefahr ist die Wasserfläche zu räumen.
2. Bei der Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist eine Störung der anderen Besucherinnen und Besucher zu vermeiden. Es ist gegenseitig Rücksicht zu nehmen.
3. Der Wasserbereich darf auch mit üblichen Bade- und Spaßgeräten (Luftmatratze, Standup-Paddle, kleine Kanus) genutzt werden, sofern keine anderen Nutzerinnen und Nutzer in der üblichen Nutzung behindert, gefährdet oder gestört werden.
4. Der Bereich für die Angler darf lediglich durch den Schlitzer Sportfischerverein e.V. und berechnigte Personen ausschließlich zum Ausüben des Angelsports genutzt werden.
4. Das Angeln im Badebereich ist verboten. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Schlitz.
5. Der Zugang zum Badestellengelände hat nur in den flachen Uferbereichen zu erfolgen. Ein Hineinspringen, Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in das Gewässer ist nicht zulässig. Das Hineinspringen in das Gewässer - insbesondere kopfüber- ist wegen der damit verbundenen besonderen Gefahr verboten.

## **VII Gebühren**

1. Für die Benutzung der Einrichtung „Pfordter See“ werden keine Gebühren erhoben.

## **VIII Verkauf von Waren**

Das Anbieten und Verkaufen von Waren aller Art sowie eine Werbung innerhalb des gesamten Geländes der Badestelle ist nicht gestattet. Ausgenommen bleiben im Auftrag oder mit Genehmigung der Stadt betriebene Verkaufsstellen.

## **IX Zwangsmaßnahmen**

Regelungen der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Schlitz finden Anwendung, soweit diese über die Festlegungen der Badeordnung hinausgehen.

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Badeordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 35 ff. OWiG ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO).

Besucherinnen und Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Pfordter Sees ausgeschlossen werden. Gegen Zuwiderhandlungen wird Anzeige wegen Hausfriedensbruch erstattet.

## **X Inkrafttreten**

Diese Badeordnung für den Pfordter See tritt am 01. Juni 2024 in Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Badeordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schlitz, 28. Mai 2024

Der Magistrat der Stadt Schlitz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Siemon', written over a horizontal line.

Heiko Siemon  
Bürgermeister